

Mustervorlage für ein Hygienekonzept für (Chor-)Vereine

1. Daten auf einen Blick

Raumname	
Name des Ensembles / Vereins	
Raumgröße/-höhe oder verfügbare Fläche	
dadurch mögliche Gruppengröße	
Probenzeit und -dauer	
Möglichkeit zum Händewaschen/-desinfektion	
Lüftungsmöglichkeit	
Reinigungsintervalle	
Zuständig für Anwesenheitsliste	
Name der Hygieneverantwortlichen vor Ort	
Name des rechtlichen Vertreters	

2. Voraussetzungen:

1. Ein Hygienekonzept muss vorliegen und auf Verlangen der Gesundheitsbehörde vorgelegt werden.
2. Geltende Verordnungen des Bundeslandes/des Landkreises/Bistum/Landeskirche etc. müssen eingehalten werden.
3. Der Anbieter/Veranstalter trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse durch Anleitung und Kontrolle.
4. Es ist mindestens ein Hygieneverantwortlicher zu bestimmen, der auf die korrekte Durchführung vor, während und nach der Probe/Veranstaltung achtet. Dieser sollte entsprechend geschult werden.
Hygienehinweise sind mit dem Personal zu besprechen.
Alle Teilnehmer/Besucher werden im Vorfeld oder spätestens zu Beginn der Probe/Veranstaltung verständlich über die Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine medizinische Maske/Atemschutz(FFP2) zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, sowie auf die Pflicht zu gründlichem Hände waschen in den Sanitäreinrichtungen informiert.¹
Es ist ratsam, beim Wiedereinstieg in den Probenbeginn von allen Beteiligten eine Bestätigung über die Einhaltung der Corona-Hygienemaßnahmen einzufordern, bei Kindern und Jugendlichen mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme.

¹ § 4 Abs. 8 CoronaVO

5. Alle Teilnehmer/Besucher müssen negativ getestet oder geimpft oder genesen sein. (vgl. 3. Maßnahmen - Schnelltests, geimpfte und genesene Personen)
6. Alle Teilnehmer/Besucher der Probe/Veranstaltung werden in einer Anwesenheitsliste (oder App) erfasst.
7. An den Eingängen und in den sanitären Anlagen sind Hinweisschilder zu den Hygienestandards anzubringen.
[Mustervorlagen: <https://www.avery-zweckform.com/tipp/vorlagen-fuer-schilder-schutzmassnahmen-fuer-corona-virus>]

3. Maßnahmen:

Handhygiene:

- Vor der Probe Hände gründlich mind. 20-30s lang mit Wasser und Seife waschen
- Alternativ muss eine Händedesinfektion (30s lang) stattfinden (auf Verfallsdatum achten!)
- Zum Abtrocknen Einmalhandtücher bereitstellen
- Hände vom Gesicht fernhalten
- Türklinken und Fahrstuhlknöpfe wenn möglich nicht mit der Hand anfassen, sondern ggf. den Ellenbogen benutzen

Hustenetikette:

- Beim Husten und Niesen größtmöglichen Abstand (mind. 1,5 m) wahren, sich möglichst wegdrehen und in die Armbeuge/ein Papiertaschentuch husten und niesen, das danach entsorgt wird.
- Nach dem Naseputzen/Niesen/Husten gründlich die Hände waschen

Beteiligte dokumentieren:

- Von allen Teilnehmern und insbesondere der Besucher sind Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit, Sitzposition und, soweit vorhanden, die Telefonnummer zu dokumentieren um ggf. spätere Infektionsketten nachzuverfolgen.
Eine erneute Erhebung der Kontaktdaten ist nicht notwendig, soweit diese Daten bereits vorhanden sind.² Dies gilt z.B. für Vereinsmitglieder.

² § 7 Abs. 1 CoronaVO

Bei der Erhebung der Daten müssen die Vorgaben der Datenschutz-Verordnung eingehalten werden.

Für diese Aufgabe ist ein Protokollführer verbindlich festzulegen.

- Für die Dokumentation kann auch eine App verwendet werden, die die Anforderungen des § 7 Abs. 4 CoronaVO erfüllt.

Schnelltests, geimpfte und genesene Personen

- Alle Teilnehmer/Besucher müssen entweder:
 - a. ein tagesaktuellen negativen COVID-19-Schnelltest vorweisen.
Die kostenfreien Bürgertests in den Testzentren können hierfür genutzt werden. Einen Selbsttest kann unter Aufsicht von:
 - Arbeitgeber,
 - Anbieter von Dienstleistungen,
 - Schulen für deren Schüler sowie Personal durchgeführt und bescheinigt werden lassen.
 - b. oder einen Nachweis einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus (14 Tage nach der zweiten Impfung, bzw. genesen und erste Impfung)
 - c. oder einen Genesenennachweis, d.h. einen positiven PCR-Test der mindestens 28 Tage und nicht älter als 6 Monate ist, vorlegen.

Bei nicht Vorlegung eines Test-, eines Impf- noch eines Genesenennachweises ist der Teilnehmer/Besucher von der Probe/Veranstaltung auszuschließen.

Tragen von medizinischen Masken:

Eine medizinische Maske/Atemschutz (FFP2) Ist von allen Beteiligten ab dem 6. Lebensjahr mitzubringen und in (längeren) Singpausen, so wie vor und nach der Probe, zu tragen.

- Ein Tragen der medizinischen Masken/des Atemschutzes in der gesamten Probe ist in Erwägung zu ziehen.
- Ggf. Reservemasken (medizinische Masken/ Atemschutz) zur Verfügung stellen.
- Auf sachgerechten Umgang muss vom Verein hingewiesen werden.

Allgemeine Abstandsregeln, z.B. für Sitzungen oder Besucher:

- Ein Mindestabstand von 1,5 m (\cong ca 3 qm/Person) zu allen Personen in alle Richtungen ist sowohl in geschlossenen Räumen, als auch im Freien zu beachten (Stühle dementsprechend aufstellen oder Stehflächen im Abstand markieren).

Abstandsregeln beim Singen:

- Mindestabstand von 2-3 m zu allen Personen in alle Richtungen ist sowohl in geschlossenen Räumen, als auch im Freien zu beachten (Stühle dementsprechend aufstellen oder Stehflächen im Abstand markieren). *[vor Ort geltende Vorschriften*

beachten: Die VBG empfiehlt für den Probenbetrieb bei Bühnen in Singrichtung ein Abstand von mindestens 6 m und seitlich von mindestens 3 m einzuhalten, das Freiburger Institut für Musikmedizin stellt fest, dass „bei Einhaltung eines Abstandes von 2 Metern kein erhöhtes Risiko entsteht“]

- Die Abstände zwischen Chorleiter und zwischen Chorsängern sollten noch größer sein.
- Ggf. sollen durchsichtige Trennwände aufgestellt werden.
- Die Abstandsregeln sind auch auf dem Weg zur Probe und in Pausen zu beachten.
- Markierungen auf dem Boden/an den Wänden geben Laufwege vor, um Kontakt auch in engen Fluren und in sanitären Anlagen zu vermeiden.
- Ggf. sind mehrere Zugangs-/Ausgangsbereiche bei mehreren Gruppen zu bestimmen. Idealerweise „Einbahnstraßenregelung“ durch getrennten Ausgang/Eingang

Proben im Freien:

- Generell ist das Proben unter freiem Himmel unter Einhaltung der Abstandsregeln zu bevorzugen, wenn die Witterung es zulässt und ein geeigneter Platz zur Verfügung steht.
- Die allgemeinen Hygieneregeln sind auch im Freien zu beachten.
- Ansammlungen von Zuschauern sind zu vermeiden.

Raumgröße:

- Die Räumlichkeiten müssen groß genug sein, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können (*Anhaltspunkt pro Person ca. 7 qm (2 m Abstand) bis 17 qm, Landesverordnung beachten*).
- Die Raumhöhe sollte mindestens 3,5 m betragen.
- Es sollte möglichst mit festen Gruppen immer in den gleichen Räumen geprobt werden

Lüftung:

- Alle 15 min. sollte für 5 min. eine intensive Stoß- oder Querlüftung (waagrecht geöffnete, gegenüberliegende Fenster/Türen) erfolgen, idealerweise durchgehende Belüftung.
- Belüftungsanlagen auf die Umwälzleistung und Frischluftzufuhr überprüfen.

Rhythmisierung:

- Bei mehreren Gesangsgruppen sollte die Probenzeit versetzt beginnen

Umgang mit Instrumenten und Noten:

- Alle Gegenstände sind personenbezogen zu verwenden und von den Teilnehmenden selbst mitzubringen.
- Wenn dies nicht möglich ist, muss eine gründliche Reinigung/Desinfektion nach der Nutzung erfolgen (z.B. Klavier).

Essen und Trinken:

- Auf gemeinsame Speisen sollte verzichtet werden.
- Trinkbehältnisse müssen von den Teilnehmern selbst mitgebracht werden und dürfen nicht gemeinsam genutzt werden.
- Bei Zuschauerbewirtung gelten die allgemeinen Corona-Regeln für den Gastronomiebetrieb.

Reinigung:

- Die benutzten Räumlichkeiten sollten mindestens einmal täglich gereinigt werden.
- Besonders (und ggf. häufiger) sind Türgriffe, Toiletten, Waschbecken und häufig benutzte Oberflächen wie bspw. Geländer zu reinigen.
- Bei der Reinigung sind tensidhaltige, fettlösende Mittel zu gebrauchen (keine Sprühdeseinfektion, besser Flächendeseinfektionsmittel mit dem Wirkungsbereich „begrenzt viruzid, begrenzt viruzid PLUS oder viruzid“) und Reinigungshandschuhe zu tragen.

Umgang mit Risikogruppen:

- zur Risikogruppe zählen Personen mit Grunderkrankungen und/oder einem höheren Alter (ab 50 Jahren). Diese besonders schützen.

Zutritts- und Teilnahmeverbot³:

Ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt für Personen,

- die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen.
- die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- und Geschmacksstörungen, aufweisen.
- weder einen Test-, einen Impf- noch einen Genesenennachweis vorlegen.
- die keine medizinische Maske tragen. Das Zutrittsverbot gilt nicht, wenn im Einzelfall das Tragen einer medizinischen Maske unzumutbar ist.⁴

³ § 8 Abs. 1 CoronaVO

⁴ § 8 Abs. 3 CoronaVO

4. Vorgehensweise beim Auftreten von Krankheitsfällen:

- Chorleiter und sonstige Verantwortliche sollten über Ansteckungsrisiken und mögliche Symptome informiert werden.
- Teilnehmer mit dieser Symptomatik sind von den Proben auszuschließen.
- Auftretende Infektionen sind vom Vereinsvorsitzenden dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

Bei sämtlichen Krankheitssymptomen: Zu Hause bleiben!

Dieses Hygienekonzept wird kostenlos zur Verfügung gestellt mit freundlicher Unterstützung des Schwäbischen Chorverbandes. Weitere Informationen unter www.s-chorverband.de.

Stand: 20.05.2021

Muster:

Einwilligung zur Proben- und Konzerttätigkeit in Zeiten der Corona-Pandemie

Hiermit bestätige ich _____,
dass ich mit der Teilnahme (meines Kindes _____) an den Proben- und Konzerten
des Ensembles

in Zeiten der Corona-Pandemie auf eigenes Risiko einverstanden bin.

Ich habe die vom Ensemble getroffenen Schutzmaßnahmen zur Kenntnis genommen. Die
vorgeschriebenen persönlichen Hygienemaßnahmen entsprechend des Konzeptes vom
XX.XX.XXXX werde ich nach bestem Wissen und Gewissen befolgen.

Datum

Unterschrift